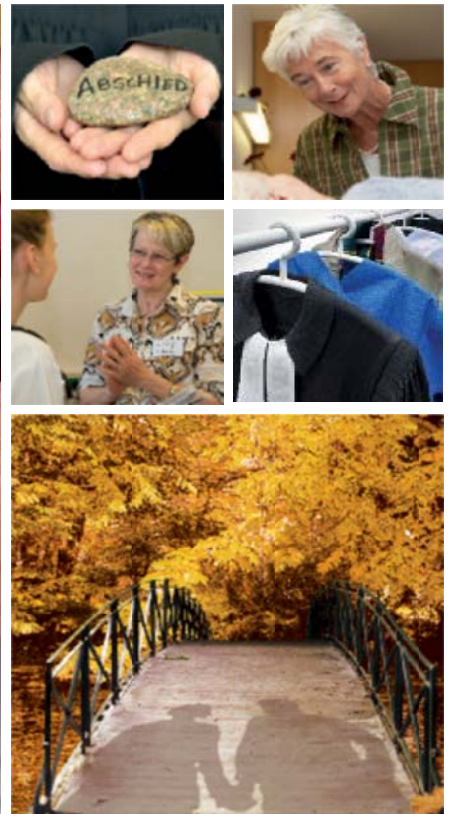


## Fragen und Antworten zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht





## **Liebe Leserin, lieber Leser,**

Sie haben sich mit der Frage beschäftigt, was mit Ihnen im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung oder aber auch im hohen Lebensalter geschehen könnte und wie die letzte Phase Ihres Lebens verlaufen sollte – oder umgekehrt: welchen Verlauf Ihr Lebensende auf keinen Fall nehmen sollte. Möglicherweise haben Sie bereits darüber nachgedacht, eine Patientenverfügung zu erstellen, um damit die letzte Phase Ihres Lebens in einer Weise geregelt zu wissen, die Ihren eigenen Vorstellungen entspricht.

In dieser Broschüre greifen wir die Fragen zum Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht auf, die uns im Rahmen der Hospizarbeit von vielen Menschen gestellt wurden. Darüber hinaus spiegeln sich darin auch die Gedanken und Erfahrungen wider, die sich für uns durch die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen ergeben haben. Wir hoffen, dass wir Sie dadurch in Ihren eigenen Überlegungen und bei der Entscheidung unterstützen können, ob und mit welchem Inhalt Sie ein solches Dokument erstellen möchten. Im Regelfall ist für die Erstellung einer Patientenverfügung und/oder einer Vorsorgevollmacht eine Beratung unverzichtbar. Falls Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gern an uns wenden.

Sowohl diese Broschüre als auch die beigefügten Vordrucke für eine Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht wurden im Kuratorium des Vereins zur Förderung der Hospizarbeit im Ev. Johanneswerk erarbeitet. Angestrebt wurde dabei eine möglichst breite, ausgewogene und vielgestaltige Darstellung, die durch persönliche Erfahrungen und berufliche Kenntnisse vieler Personen angereichert wurde. Die Texte wurden nicht nur im Kuratorium eingehend erörtert, auch Ehrenamtliche in der Sterbebegleitung, Ärzte, Pastoren, Juristen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Alten- und Krankenpflege und andere brachten ihre Erfahrungen ein.

Ihre Hospizarbeit im Ev. Johanneswerk

Das vorliegende Heft verzichtet auf eine durchgängige Nennung von männlichem und weiblichem Geschlecht – das weibliche Geschlecht ist stets mit eingeschlossen.

## **Was ist eine Patientenverfügung?**

Eine Patientenverfügung ist eine Vorausverfügung für den Fall, dass jemand in eine Situation gerät, in der er einen eigenen Willen entweder nicht mehr äußern oder bilden kann. Nur in einer solchen Situation kommt eine Patientenverfügung zum Tragen!

Sie soll für mögliche künftige Ereignisse gelten und betrifft Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, der Therapie und Pflege im Falle einer Erkrankung oder den Folgen eines Unfalls. Mit der Patientenverfügung soll zum Ausdruck gebracht werden, in welcher Situation welche Maßnahmen unter welchen Bedingungen oder Voraussetzungen durchgeführt oder aber auch nicht mehr durchgeführt, fortgesetzt oder beendet werden sollen.

## **Welchen Sinn hat eine Patientenverfügung?**

Im Grenzbereich zwischen Leben und Tod kann es erforderlich werden, Entscheidungen von großer Tragweite zu treffen. In dieser Situation kann eine Patientenverfügung dabei helfen, eine Entscheidung zum Wohl und im Sinne des Patienten vom gesetzlichen Vertreter (Betreuer, Vorsorgebevollmächtigter), von Ärzten, Pflegenden und Angehörigen zu treffen. In der Patientenverfügung können konkrete Wünsche zu Handlungs- und Therapiemaßnahmen zum Ausdruck gebracht werden. Darüber hinaus ist es jedoch ebenso wichtig, dass eigene Gedanken und Erfahrungen zum Ausdruck gebracht werden, die bei der Ermittlung eines mutmaßlichen Willens von großer Bedeutung sein können. Deshalb haben wir in der von uns erarbeiteten Patientenverfügung auf der letzten Seite Raum für Ihre eigenen Formulierungen vorgesehen, damit dort die eigene Einstellung zum Leben und Weiterleben, auch zum Weiterleben unter voraussehbaren Beeinträchtigungen, aufgenommen werden kann.

Auf diese Weise wird es Angehörigen, Ärzten, Therapeuten ermöglicht, Schlüsse zu ziehen, ob ein Patient bestimmten Maßnahmen mutmaßlich zustimmen oder diese ablehnen würde.

## **Wer kann eine Patientenverfügung aufsetzen?**

Das Gesetz zur Patientenverfügung besagt, dass eine Patientenverfügung von einem volljährigen und einwilligungsfähigen Menschen schriftlich aufgesetzt werden kann. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos, auch mündlich, widerrufen werden.

Auch wenn der ältere Mensch eine größere Nähe zum eigenen Sterben empfinden mag und deshalb eher eine Verfügung für eine Zeit schwerer Krankheit mit körperlichen und geistigen Gebrechen erstellen wird, gilt die Ermutigung zur Abfassung einer Patientenverfügung auch für den jüngeren Menschen.

Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung aufzusetzen.

## **Welche Verbindlichkeit hat eine Patientenverfügung?**

Seit dem 1. September 2009 ist das Gesetz zur Patientenverfügung in Kraft (§§ 1901–1904 BGB). Das Gesetz regelt alle notwendigen Abläufe im Hinblick auf die Umsetzung der Behandlungswünsche am Lebensende des Verfassers. Die in einer Patientenverfügung formulierten Wünsche zur Behandlung und Versorgung sind für Ärzte und gesetzliche Vertreter, insbesondere Bevollmächtigte bindend. Dies jedoch nur dann, wenn die in der Patientenverfügung beschriebenen Situationen exakt mit der aktuellen Situation übereinstimmen.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist der mutmaßliche Wille zu ermitteln, d.h. die Frage zu klären: Was hätte dieser Mensch für die vorliegende Situation gewollt? Es ist davon auszugehen, dass die Ermittlung des mutmaßlichen Willens häufig notwendig werden wird, da es nahezu unmöglich ist, eine tatsächlich am Lebensende eintretende Situation vorherzusehen und in einer Patientenverfügung zutreffend zu erfassen oder zu beschreiben. Für diesen Fall werden die zusätzlichen Beiträge wichtig, die Sie auf der letzten Seite der Patientenverfügung notieren können. Hier besteht die Möglichkeit, Wünsche, Erfahrungen und Anschauungen in eigenen Worten zum Ausdruck zu bringen.

Den Gesetzestext und weitere Informationen zur Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erhalten Sie im Internet unter der Adresse [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de).

Patientenverfügungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes am 01.09.2009 erstellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Vor dem Hintergrund dieses neuen Gesetzes bietet es sich jedoch an, sich mit dem Inhalt der bereits bestehenden Verfügung erneut zu befassen.

## **Kann der behandelnde Arzt noch nach eigenem Ermessen handeln, wenn eine Patientenverfügung vorliegt?**

Nein. Das Gesetz sieht ganz klar vor, dass sich alle Entscheidungsträger an einer Patientenverfügung zu orientieren haben, also auch der Arzt. Von großer Bedeutung ist, dass sich in unklaren Situationen die Entscheidungsträger um eine gemeinsame Entscheidungsfindung bemühen müssen.

Für den Fall, dass eine äußerst schwer einzuschätzende lebenskritische Situation vorliegt, ist es sehr empfehlenswert, ein Ethikkomitee anzufordern. An einem Ethikkomitee nehmen beispielsweise Ärzte, Angehörige, Bevollmächtigte, Pflegekräfte, Freunde, Seelsorger etc. teil. Jeder der Beteiligten gibt seine Einschätzung der Situation wieder. Dabei wird vor allem versucht, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu ergründen. Das Ziel besteht darin, eine gemeinsame Entscheidung für die zukünftige Behandlung (oder auch einen Behandlungsabbruch) im Sinne des Patienten zu treffen. Erfahrungsgemäß ist dies häufig möglich, so schwierig die Situationen auch erscheinen mögen.

In einer akuten, nicht voraussehbaren oder lebensgefährlichen Notsituation, in der keine Zeit zu verlieren ist, wird der hinzugerufene Notarzt zunächst alle lebenserhaltenden Maßnahmen einleiten, wenn er nicht eindeutig einen anderen Willen des Betroffenen feststellen kann. Im weiteren Verlauf der Erkrankung werden dann die Aussagen einer gegebenenfalls vorliegenden Patientenverfügung mit einbezogen, um weitere Entscheidungen über Tun und Lassen im Sinne des Kranken herbeizuführen.

Zur Vermeidung nicht gewünschter Krankenhauseinweisungen durch den Notarzt empfehlen wir eine gezielte Vorbereitung. Diese möglichen Situationen sollten vorbereitend mit dem Hausarzt, Pflegenden und Bevollmächtigten/Betreuern erörtert werden.

## **Was muss ich konkret tun, um eine Patientenverfügung zu verfassen?**

Eine persönliche Verfügung solch weitreichender Art kann nicht in kurzer Zeit verfasst werden. Der Entwurf einer Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht der Hospizarbeit im Ev. Johanneswerk möchte eine Hilfe bei der Abfassung bieten. Ideal ist eine intensive Auseinandersetzung mit den zentralen Fragen mit Unterstützung durch fachkundige Berater wie etwa dem Hausarzt, den Mitarbeitern der Hospizvereine, Rechtsanwälten und/oder Notaren.

Das Vordruckheft „Patientenverfügung“ gibt eine Orientierung zur Abfassung. Kernelemente der Verfügung sind folgende: Durch ein Kreuz an einem dafür vorgesehenen Kästchen werden die jeweils bedeutsamen Wünsche und Aspekte kenntlich gemacht. Durch das Unterstreichen bzw. Durchstreichen bestimmter Passagen können Sie für sich bedeutsame Aussagen hervorheben. Im Anhang auf der letzten Seite, die Sie gerne noch ergänzen können, haben Sie „Raum für Ihre persönlichen Anschauungen“, die zusätzlich eine Grundlage zur Ermittlung Ihres mutmaßlichen Willens bilden.

Wichtig ist, sich Zeit zu nehmen, Gedanken und Entscheidungen reifen zu lassen und sich mit Verwandten und Freunden über das Thema „Was geschieht mit mir in kritischer Situation oder beim drohenden Ende meines Lebens?“ auseinander zu setzen. Die Formulierung von allgemein gehaltenen Aussagen („Ich möchte keine lebensverlängernden Maßnahmen“, „Schläuche lehne ich ab“ oder ähnliches) ist dabei wenig hilfreich.

Um sicherzustellen, dass eine Person Ihres Vertrauens Ihren in der Patientenverfügung erklärten Willen auch vertreten kann, sollten Sie eine dafür vorgesehene Vorsorgevollmacht für persönliche Angelegenheiten erteilen und nach Möglichkeit Ihr engeres soziales Umfeld informieren.

Es kann sinnvoll sein, die Patientenverfügung durch einen Zeugen gegenzeichnen zu lassen; dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Es ist aber durchaus empfehlenswert, mit dem Hausarzt über den Inhalt Ihrer Patientenverfügung zu sprechen und diesen um seine bestätigende Unterschrift (zzgl. Stempel und Telefonnummer der Arztpraxis) zu bitten.

Patientenverfügungen bedürfen keiner notariellen Form.

## **Kann man eine Patientenverfügung ändern?**

Eine Patientenverfügung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Solange ein Patient in einer aktuellen Situation in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und diesen entweder mündlich oder durch Gesten zu äußern, erlangt die Patientenverfügung keine Wirksamkeit. Das bedeutet, jede in der konkreten Situation durch den Patienten selbst geäußerte Willensbekundung ist für das Handeln der Ärzte und Pflegekräfte maßgeblich.

## **Wie erfahren andere, dass eine Patientenverfügung besteht?**

Hinterlegen Sie die Patientenverfügung bei Ihren persönlichen Unterlagen an einem Ort, wo sie leicht zu finden ist. Informieren Sie Ihr persönliches Umfeld. Erstellen Sie für einen Krankenhausaufenthalt eine unterschriebene Kopie (DIN A4-Format) der Patientenverfügung, die Ihrer Patientenakte beigelegt werden kann.

Zusätzlich gibt es als Beigabe zu diesem Falblatt auf der Lasche des Umschlags eine abtrennbare Karte, die Sie zum Beispiel beim Personalausweis oder Führerschein aufbewahren können. Diese Karte macht dann darauf aufmerksam, dass Sie eine Patientenverfügung und/oder eine Vorsorgevollmacht verfasst haben. Es ist sinnvoll, eine Kopie des Originals der Patientenverfügung bei Menschen Ihres Vertrauens, zum Beispiel bei den in der Verfügung benannten Personen oder auch beim Hausarzt, zu hinterlegen. Achten Sie dann aber darauf, dass diese Kopien immer den aktuellen Stand Ihrer Vorstellungen enthalten.



## **Was ist eine Vorsorgevollmacht und was leistet sie?**

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass eine Patientenverfügung nur in den Fällen Bedeutung erhält, in denen sich ein Patient nicht mehr selber äußern kann. In einem solchen Fall benötigt er eine Person, die an seine Stelle tritt und seine Rechte für ihn wahrt. Um dazu befugt zu sein, benötigt die Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht – eine Vorsorgevollmacht. Bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht wird in der Regel auf die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht für den Bereich verzichtet, für den eine Vollmacht erteilt wurde.

Wenn Sie überlegen, wen Sie in diesem Zusammenhang bevollmächtigen möchten, bedenken Sie: Je nach Situation kann es sinnvoll sein, eine Person zu bevollmächtigen, die nicht zur Familie gehört. So können Sie Gewissenskonflikte und emotionale Belastungen bei den engsten Angehörigen vermeiden. Bedenken Sie auch, dass die Betreffenden gut erreichbar sein sollten (d.h. räumlich nicht zu weit entfernt wohnen) und in der Lage sein müssen, Ihre Vorstellungen gut zu vertreten.

Für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht gelten formal die gleichen Voraussetzungen wie für die Patientenverfügung, im Wesentlichen also die eigene geistige Entscheidungsfähigkeit. Ein spezielles „Formular“ oder gar die Hinzuziehung eines Anwaltes oder Notars ist nicht erforderlich, es sei denn, die Vollmacht soll sich auch auf Grundstücksangelegenheiten erstrecken.

Durch die Vorsorgevollmacht kann eine Person, es können aber auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, im Bedarfsfall im Sinne des Vollmachtgebers tätig zu werden. Die Vollmacht kann sich sowohl auf die Bereiche der persönlichen Angelegenheiten (z.B. Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung) als auch der Vermögensangelegenheiten (z.B. Vermögen, Umgang mit Gerichten, Sozialversicherungsträgern und sonstigen Behörden) gleichermaßen erstrecken oder aber auch nach Aufgabenbereichen getrennt werden.

Für verschiedene Entscheidungen des Bevollmächtigten bedarf es im jeweiligen Einzelfall möglicherweise der nachfolgenden Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts. Dies gilt beispielsweise bei Entscheidungen über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung oder über freiheitsbeschränkende Maßnahmen.

Ein Hinweis: Banken akzeptieren eine Bevollmächtigung grundsätzlich nur dann, wenn sie ihnen unmittelbar vom Vollmachtgeber angezeigt oder notariell bestätigt wurde.

## **Wirkung der Vollmacht**

Eine Vollmacht bewirkt, dass das Handeln des Bevollmächtigten nicht für diesen, sondern für den Vollmachtgeber wirkt, d.h. nicht der Bevollmächtigte berechtigt und verpflichtet wird, sondern der Vollmachtgeber gegenüber dem jeweiligen Geschäftspartner, z.B. dem Krankenhaus oder dem Pflegeheim. Sie wirkt also „nach außen“, im sogenannten Außenverhältnis. Davon zu unterscheiden ist das Verhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber, dem sogenannten Innenverhältnis. Die Vollmacht hat keine Bedeutung für das Innenverhältnis, hier bedarf es gegebenenfalls weiterer Absprachen zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten, z.B. zu Vergütungsfragen, der Haftung sowie Auskunfts- und Rechenschaftspflichten.

## **Bedeutung des § 181 BGB**

In dem beigefügten Textvorschlag für eine Vorsorgevollmacht in Vermögensangelegenheiten finden Sie unter Absatz I.4. eine Formulierung zur „Befreiung von § 181 BGB“. Das bedeutet, dass Sie es dem Bevollmächtigten ermöglichen, Geschäfte mit „sich selbst“ durchzuführen. Nach § 181 BGB sind Rechtsgeschäfte, bei denen der Bevollmächtigte auf der einen Seite steht, unwirksam, wenn auf der anderen Seite der Vollmachtgeber steht, also der Bevollmächtigte auf beiden Seiten handelt.

Gleichwohl können solche Geschäfte sinnvoll sein, wenn der Bevollmächtigte z.B. Geld vom Konto des Vollmachtgebers auf sein eigenes Konto überweist, um von dort aus Verbindlichkeiten des Vollmachtgebers auszugleichen.

Wenn Sie dem Bevollmächtigten diese Möglichkeit nicht geben wollen, streichen Sie bitte den Text zu § 181 BGB in dem beigefügten Textvorschlag.

## **Registrierung**

Sie können für ein geringes Entgelt eine Registrierung der Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer (Zentrales Vorsorgeregister) veranlassen. Dies ist nicht zwingend notwendig, kann aber in unklaren Situationen zweifelsfrei klären, dass eine Vorsorgevollmacht besteht und wer Bevollmächtigter ist.

Eine Registrierung erfolgt über Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) oder aber auf dem Postweg zu richten an

Bundesnotarkammer  
Zentrales Vorsorgeregister  
Postfach 080151  
10001 Berlin.

## **Verein zur Förderung der Hospizarbeit im Ev. Johanneswerk**

Schildescher Straße 101-103

33611 Bielefeld

Telefon: 05 21. 8 01-26 60 und -26 62

E-Mail: [hospizarbeit@johanneswerk.de](mailto:hospizarbeit@johanneswerk.de)

[www.johanneswerk.de/hospizarbeit](http://www.johanneswerk.de/hospizarbeit)

### **Spenden**

Unsere Arbeit ist kostenfrei.

Ihre Spende hilft uns, Angebot und Qualität zu erhalten.

Unser Spendenkonto:

Verein zur Förderung der Hospizarbeit im Ev. Johanneswerk

Sparkasse Bielefeld

IBAN: DE56 4805 0161 0066 0102 99

BIC: SPBIDE3BXXX

7. überarbeitete Auflage Oktober 2018